

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1062**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Finanzminister

Kiel, den 11. September 2006

Automation in der Steuerverwaltung;

**Entwicklung einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren (Vorhaben
KONSENS); hier: Entwurf eines Verwaltungsabkommens KONSENS**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist für den Abschluss des Verwaltungsabkommens KONSENS die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Der Entwurf des Verwaltungsabkommens KONSENS wurde dementsprechend in der Kabinettsitzung am 29.08.2006 behandelt. Das Kabinett hat dem Entwurf des Verwaltungsabkommens KONSENS zugestimmt und den Finanzminister beauftragt,

Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-3907
Telefax (04 31) 988-4176

den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß Artikel 22 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein über den Entwurf des Verwaltungsabkommens KONSENS und die finanziellen Auswirkungen zu informieren.

1. Sachstand

Der Entwurf des Verwaltungsabkommens KONSENS (s. Anlage) soll die neu strukturierte Zusammenarbeit der Länder und des Bundes im Kontext mit der Umsetzung des FMK-Beschlusses zu TOP 1 vom 09. Juli 2004 auf neue rechtliche Grundlagen stellen.

In ihrem FMK-Beschluss vom 23. Juni 2005 zu TOP 9 Nr.7 haben die Finanzminister(innen) der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) gebeten, zum 31. März 2006 den Entwurf eines Verwaltungsabkommens KONSENS vorzulegen.

Dem Auftrag entsprechend wurde von den Abteilungsleitern (Steuer) und den Abteilungsleitern Organisation (Steuerverwaltung) ein gemeinsamer Entwurf eines Verwaltungsabkommens KONSENS vorbereitet und nach Abstimmung in den Ländern der FMK am 22.06.2006 vorgelegt. Mit FMK-Beschluss zu TOP 1 vom 22. Juni 2006 haben die Finanzminister(innen) der Länder und der Bundesminister der Finanzen dem Entwurf zugestimmt und die Vertragspartner gebeten, die Unterzeichnung vorzubereiten.

Das Verwaltungsabkommen KONSENS regelt die Beschaffung, arbeitsteilige Erstellung und Pflege sowie den Einsatz einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren sowie für Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. In Ausführung des FMK-Beschlusses vom 23.06.2005 (TOP 9, Nr. 4 und 7) soll das Verwaltungsabkommen zum 01.01.2007 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren (Projekt FISCUS) vom 03. Dezember 2002 und das Verwaltungsabkommen zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren vom 17. Mai 1995 außer Kraft.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Gesamtbudgetansatz für das Vorhaben KONSENS

Der Gesamtbudgetansatz für das Vorhaben KONSENS ab 2007 wurde auf der Sitzung V/05 der Referatsleiter Automation (Steuer) beschlossen und auf der FMK am 22.06.06 für das Jahr 2007 in Höhe von 46,3 Mio. Euro gebilligt.

Er verteilt sich wie folgt:

Verteilungsschlüssel	2007 in T €	2008 in T €	2009 in T €	2010 in T €
Schlüssel Bund und alle Länder (20 % Bund und 80% Länder)	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00
Schlüssel alle Länder	29.600,00	29.600,00	29.600,00	29.600,00
Schlüssel ZIVIT (Zentrum für In- formationsverarbeitung und In- formationstechnik) und alle Län- der	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00
Fernadministration ELSTER- Kopfstellen (Verteilung nach Köp- fen)	300,00	300,00	300,00	300,00
Schlüssel Bund und alle Länder (ohne Bayern) falls noch Liquida- tionskosten fiscus GmbH anfallen	0,00			
Gesamtbudget	46.300,00	46.300,00	46.300,00	46.300,00

Die Finanzierung der umlagefähigen Aufwendungen (Entwicklungsaufwand, Pflegeaufwand und gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb) des Verwaltungsabkommens KONSENS tragen die Länder anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel gemeinsam (Schleswig-Holstein zurzeit 3,26%).

Der Bund trägt 20 % des Entwicklungs- und Pflegeaufwands für das Verfahren ELSTER (Elektronische Steuererklärung), die Geschäftsstelle IT (GS-IT) und das Kommunikationstechnische Zentrum (KTZ). Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlich zu tragenden Aufwand für den produktiven Betrieb wird durch einstimmigen Beschluss der Referatsleiter Automation (Steuer) der betroffenen Vertragspartner festgelegt.

Über diese Verpflichtung hinaus gewährt der Bund zum Entwicklungsaufwand für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von

3 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft.

Die Steuerungsgruppe IT berichtet mit der jährlich erforderlichen Vorhabensplanung zum 31. Oktober 2006 über den Stand der Entwicklung im Vorhaben KONSENS und benennt das Erfolgskriterium, an dem im Jahr 2007 der Fortschritt des produktiven Einsatzes der einheitlichen Software für Zwecke der Gewährung des Bundeszuschusses bemessen wird. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium erfüllt worden ist, verbleibt der Zuschuss im Gesamtbudget des Vorhabens KONSENS. Andernfalls wird der geleistete Zuschuss bis zum 15. Dezember des gleichen Jahres an den Bund zurückgezahlt.

Die Vertragspartner stellen bis zum 1. Februar eines Jahres auf der Basis des Vorhabensplans eine Planung der voraussichtlich auf den Bund und die beteiligten Länder aufzuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Haushalten auf. Sie erteilen der Steuerungsgruppe IT bis zum 31. Oktober eines Jahres auf der Basis des genehmigten Vorhabensplans eine durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen abgesicherte Deckungszusage für das Budget der nächsten drei Jahre. Dies gilt nicht für den Zuschuss des Bundes gemäß Abschnitt 13 Abs. 5. Die Steuerungsgruppe IT teilt bis zum 15. November eines Jahres den Auftrag nehmenden Ländern die Höhe des auf sie entfallenden Budgetanteils mit.

Die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Verwaltungsabkommen stehen gemäß Abschnitt 18 des Verwaltungsabkommens KONSENS unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.

2.2 Anteil Schleswig-Holsteins am Gesamtbudgetansatz für das Vorhaben KONSENS

Für Schleswig-Holstein ergeben sich für die Jahre 2007 bis 2010 auf Basis des derzeitigen Königsteiner Schlüssels folgende Anteile, die für die mittelfristige Finanzplanung angemeldet worden sind:

Kostenanteile SH	2007 in T €	2008 in T €	2009 in T €	2010 in T €
Schlüssel Bund und alle Länder (2,61%)	174,87	178,89	178,89	178,89
Schlüssel alle Länder (3,26 %)	964,96	988,64	988,64	988,64
Schlüssel ZIVIT (Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik) und alle Länder (2,93%)	284,21	291,97	291,97	291,97
Fernadministration ELSTER-Kopfstellen (1 Kopfstelle)	18,75	18,75	18,75	18,75
Schlüssel Bund u. alle Länder (ohne Bayern) falls noch Liquidationskosten fiscus GmbH anfallen	0,00			
Gesamtbudget-SH ohne Bundeszuschuss	1.442,79	1.478,25	1.478,25	1.478,25
Abzügl. Anteil SH am Bundeszuschuss von 3 Mio. Euro (3,26 %)	97,80	97,80	97,80	97,80
Gesamtbudget-SH mit Bundeszuschuss	1.334,99	1.334,99	1.334,99	1.334,99

Bei der Berechnung des Gesamtbudgets wurde unterstellt, dass das benannte Erfolgskriterium für die Gewährung des Bundeszuschusses erfüllt wird.

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich durch Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens KONSENS auch weiterhin an der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern an der Entwicklung einheitlicher Software im Besteuerungsverfahren im Rahmen des Vorhabens KONSENS. Die in Abschnitt 13 des Verwaltungsabkommens KONSENS getroffene Finanzierungsvereinbarung ist insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des Bundes zu unterstützen. Durch die Kostenaufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel und den Bundeszuschuss ergeben sich für Schleswig-Holstein Haushaltsvorteile im Vergleich zu einer eigenständigen Programmierung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Wiegard

Anlagen: 1

Abkommen
zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben
KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung)

Präambel

Die Länder

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Brandenburg,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein
und Thüringen
sowie die
Bundesrepublik Deutschland

(im Folgenden „Vertragspartner“)

vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für das Besteuerungsverfahren sowie für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. Ziel dieses Abkommens ist die Verbesserung des Vollzugs der Steuergesetze.

Abschnitt 1 Gegenstand des Verwaltungsabkommens

Dieses Abkommen regelt die Beschaffung, arbeitsteilige Entwicklung und Pflege sowie den Einsatz einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren sowie für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. Software für ausschließlich vom Bund verwaltete Steuern ist nicht Gegenstand dieses Abkommens.

Abschnitt 2 Einsatz der einheitlichen Software

(1) Die flächendeckende Einführung der einheitlichen Software ist entsprechend einem verbindlich festgelegten Einsatzplan der Referatsleiter Automation (Steuer) der Vertragspartner nach Abschnitt 5 Abs. 1 Aufzählung e abzuschließen. Die Vertragspartner werden ihre Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik bereits vor der Freigabe der einheitlichen Software darauf ausrichten, dass die Entwicklung und Vorhaltung unterschiedlicher Versionen entbehrlich wird.

(2) Einheitliche Software kann von zentralen Produktions- und Servicestellen (ZPS) für alle Vertragspartner eingesetzt und administriert werden.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Aufbau- und Ablauforganisation ihrer Finanzbehörden an die einheitliche Software anzupassen.

Abschnitt 3 Grundsätze zur Gestaltung der IT-Verfahren

(1) IT-Verfahren sind so zu gestalten, dass sie in allen Ländern und beim Bund ohne inhaltliche Änderung eingesetzt werden können. Unabweisbare Besonderheiten bei einem Vertragspartner fließen in die einheitliche Programmierung ein.

(2) Die gesonderte Beauftragung der Berücksichtigung von abgewiesenen Besonderheiten durch einen Vertragspartner ist möglich. Die Vertragspartner erklären ihren Willen, Modifikationen, deren Kostentragung dem Auftrag gebenden Vertragspartner obliegt, zu vermeiden.

(3) Ist die Beschaffung von Standardsoftware wirtschaftlicher als eine Eigenentwicklung, so ist ihr der Vorrang einzuräumen.

Abschnitt 4 Organisationsstruktur

An der Zusammenarbeit sind beteiligt:

- a) die Referatsleiter Automation (Steuer) (RL AutomSt) – Abschnitt 5 –,
- b) die Steuerungsgruppe Informationstechnik (Stgr-IT) – Abschnitt 6 –,
- c) die Entwicklungsleitung Informationstechnik (EI-IT) – Abschnitt 7 –,
- d) die Geschäftsstelle für IT-Entwicklung im Besteuerungsverfahren (GS-IT) – Abschnitt 8 –,
- e) die Auftrag nehmenden Länder – Abschnitt 9 –.

Abschnitt 5 Referatsleiter Automation (Steuer) – RL AutomSt

(1) Den RL AutomSt obliegen die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung des durch die Stgr-IT erstellten, jährlich fortzuschreibenden Plans der zu entwickelnden Verfahren (Vorhabensplan),
- b) die Genehmigung des Budgets,
- c) die Überwachung der Durchführung des Vorhabens,
- d) die Genehmigung der in den Projektaufträgen enthaltenen Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine,
- e) die länderübergreifende verbindliche Einsatzplanung für die einheitliche Software und
- f) die Übertragung und Beschreibung von Produktions- und Serviceaufgaben auf ZPS.

(2) Der Vorhabensplan, das Budget (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und der Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr sind der Zustimmung der Finanzminister des Bundes und der Länder auf Vorlage der Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) vorbehalten.

(3) Die RL AutomSt stimmen sich mit anderen betroffenen Bereichen ab. Auf Antrag eines Vertragspartners ist die Entscheidung der für die steuerliche Automation zuständigen Abteilungsleiter der Vertragspartner einzuholen.

(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Vertragspartner haben jeweils eine Stimme.

Abschnitt 6 Steuerungsgruppe Informationstechnik – Stgr-IT

(1) Der Stgr-IT gehören Vertreter des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen an. Im Rahmen ihrer Kompetenzen binden ihre Beschlüsse die Vertragspartner und verpflichten diese zur Umsetzung. In diesen fünf Auftrag nehmenden Ländern sind die Entwicklungsstandorte für die Software angesiedelt.

(2) Der Stgr-IT obliegt die Festlegung und Steuerung der Strategie und Architektur. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestimmung der technischen Architektur der einheitlichen Software,
- b) die Festlegungen der Hardware und der Infrastruktur, soweit sie für den einheitlichen Betrieb technisch oder wirtschaftlich notwendig sind,
- c) die Festlegung und die Koordination der Einzelprojekte zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans; dies umfasst nicht die technische Umsetzung durch das Auftrag nehmende Land gemäß Abschnitt 9 Abs. 1 Aufzählung d,
- d) die Festlegung des Auftrag nehmenden Landes (Abschnitt 9),
- e) das übergreifende Controlling (einschließlich IT-Controlling) mittels eines Vorhabensmanagements KONSENS (VHM) zur operativen Umsetzung von Portfoliomanagement, Projektcontrolling und Finanzcontrolling,
- f) die Festlegung von Regelungen für die Abnahme, die Freigabe und die Pflege der einheitlichen Software,
- g) bis zum 31. Oktober eines Jahres die Aufstellung eines Vorhabensplans für das nächste und die folgenden vier Jahre,
- h) die Budgetplanung und die Planung des Umfangs der Inanspruchnahme externer Unterstützung,
- i) die Entwicklung eines Vorgehensmodells,
- j) die Genehmigung der Budgetpläne der Auftrag nehmenden Länder,
- k) die Etablierung eines Qualitätsmanagement-Systems,
- l) die Erarbeitung eines Vorschlags für eine länderübergreifende, verbindliche Planung des Einsatzes der einheitlichen Software,
- m) die Entscheidung über die Beschaffung von Standardsoftware im Falle des Abschnitts 11 Abs. 6 letzter Satz und
- n) die Entscheidung, ob eine beantragte Besonderheit bei einem Vertragspartner unabweisbar ist.

(3) Die Stgr-IT benennt für Zwecke des Bundeszuschusses nach Abschnitt 13 Abs. 5 jährlich ein repräsentatives und auf das Folgejahr terminiertes Kriterium, an dem der Fortschritt des produktiven Einsatzes der einheitlichen Software (Abschnitt 2) zu bemessen ist. Sie teilt das Kriterium den Finanzministern des Bundes und der Länder zusammen mit der Vorhabensplanung KONSENS (Abschnitt 5 Abs. 2) bis zum 31. Oktober eines Jahres mit. Die Stgr-IT berichtet bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die Einhaltung des Kriteriums (Nachweis über den produktiven Einsatz der Software).

(4) Die Stgr-IT legt den RL AutomSt die für die Überwachung der Durchführung des Vorhabens notwendigen Unterlagen vor und erläutert sie.

(5) Die Stgr-IT entscheidet einstimmig. Der Bund und die der Stgr-IT angehörenden Länder haben jeweils eine Stimme. Durch die Mitwirkung des RL AutomSt des Bundes in der Stgr-IT wird das Einvernehmen nach § 20 Finanzverwaltungsgesetz hergestellt.

Abschnitt 7 **Entwicklungsleitung Informationstechnik – EI-IT**

- (1) Der EI-IT gehören jeweils ein von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu entsendender Vertreter der IT-Leitungsebene sowie ein Vertreter des Bundes an.
- (2) Die EI-IT unterstützt die Stgr-IT nach deren Vorgaben.

Abschnitt 8 **Geschäftsstelle für IT-Entwicklung im Besteuerungsverfahren – GS-IT**

Die GS-IT ist im Geschäftsbereich des BMF angesiedelt. Sie unterstützt die Stgr-IT und die EI-IT organisatorisch und betreibt das interne elektronische Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Abkommen. Über weitere Aufgaben der GS-IT entscheidet die Stgr-IT.

Abschnitt 9 **Auftrag nehmendes Land**

- (1) Auftrag nehmendes Land ist das für eine bestimmte Aufgabe von der Stgr-IT aus ihrer Mitte benannte Land. Das Auftrag nehmende Land
- a) erstellt für das beauftragte IT-Verfahren einen Budgetplan,
 - b) legt den Budgetplan der Stgr-IT zur Genehmigung vor,
 - c) erstellt das Fachkonzept für die ihm übertragenen Aufgaben und legt es der Stgr-IT zur Genehmigung vor,
 - d) ist für die Realisierung des IT-Verfahrens auf der Grundlage der Vorgaben der Stgr-IT zu den technischen Anforderungen verantwortlich,
 - e) setzt das entwickelte IT-Verfahren in der eigenen Produktionsumgebung ein und weist die Einsetzeignung gegenüber der Stgr-IT nach,
 - f) ist für die Softwarepflege für das beauftragte IT-Verfahren zuständig und
 - g) unterstützt andere Vertragspartner bei der Einführung des entwickelten IT-Verfahrens.

Nach Ablauf des in der verbindlichen Einsatzplanung festgelegten Zeitraums gewährleistet das Auftrag nehmende Land für längstens zwei Jahre die Softwarepflege für Vorversionen.

- (2) Das Auftrag nehmende Land kann im Einvernehmen mit der Stgr-IT andere Vertragspartner (Programmierstandorte) an der Auftragserledigung beteiligen. Sie regeln die Organisation ihrer Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung eigenverantwortlich.

- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet das Auftrag nehmende Land über den Einsatz der von anderen Vertragspartnern angebotenen Personalkapazitäten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die bezogen auf das IT-Verfahren länderübergreifend zu betrachten sind.

- (4) Das Auftrag nehmende Land kann sich bei der Realisierung von IT-Verfahren externer Unterstützung bedienen.

Abschnitt 10 Produktiver Betrieb

(1) Der produktive Betrieb ist grundsätzlich eigene Angelegenheit der Vertragspartner. Dabei sind die sich aus einem länderübergreifenden Einsatz der einheitlichen Software ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen.

(2) Produktions- und Serviceaufgaben können für alle Vertragspartner in ZPS betrieben werden, wenn dies für länderübergreifend zu erbringende Leistungen notwendig ist oder dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens verbessert wird. Das Nähere ist von der Stgr-IT im Einvernehmen mit dem Vertragspartner zu vereinbaren, der die ZPS betreibt.

Abschnitt 11 Nutzungsrecht

(1) Den Vertragspartnern stehen an den im Rahmen dieses Abkommens erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an der einheitlichen Software und den entwickelten IT-Verfahren, räumlich und gegenständlich unbeschränkte Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte zur gesamten Hand zu. Diese Nutzungsrechte umfassen insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse und beziehen sich im Fall von Computerprogrammen auf den Objektcode, den Quellcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen.

(2) Die Vertragspartner in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit räumen mit Abschluss dieses Abkommens jedem einzelnen Vertragspartner zur Nutzung für dessen eigene Zwecke einfache, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den künftig im Rahmen dieses Abkommens erstellten Arbeitsergebnissen ein. Diese Nutzungsrechte beziehen sich im Fall von Computerprogrammen nur auf den Objektcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse. Ausgenommen ist das Recht zur Bearbeitung, das als einfaches Nutzungsrecht für die Dauer seiner Vertragszugehörigkeit nur dem Auftrag nehmenden Land zusteht.

(3) Jeder Vertragspartner kann anderen juristischen Personen Unterlizenzen einräumen, wenn diese der alleinigen oder gemeinsamen Fachaufsicht eines oder mehrerer Vertragspartner unterstehen, oder privatrechtliche Unternehmen im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sind; als Gebietskörperschaften in diesem Sinne gelten nur die Vertragspartner. Der jeweilige Vertragspartner hat die Einräumung einer Unterlizenz der GS-IT anzuzeigen. Die Überlassung der einheitlichen Software an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung aller RL AutomSt.

(4) Soweit sich ein Auftrag nehmendes Land externer Unterstützung gemäß Abschnitt 9 Abs. 4 bedient, hat es sicherzustellen, dass der Externe allen Vertragspartnern dieses Abkommens Nutzungsrechte in einem dem Abschnitt 11 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechenden Umfang einräumt. Des Weiteren hat das Auftrag nehmende Land sicherzustellen, dass ein Externer für den Fall seiner Miturheberschaft gemäß § 8 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zugunsten der Vertragspartner dieses Abkommens verzichtet.

In gleicher Weise haben die Stgr-IT und der ein ZPS betreibende Vertragspartner sicherzustellen, dass allen Vertragspartnern dieses Abkommens Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden.

(5) Alle anderen Vertragspartner räumen Bayern mit Abschluss dieses Abkommens an den im Rahmen des Projekts FISCUS erstellten Arbeitsergebnissen auf der Grundlage von Abschnitt 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung zum Projekt FISCUS vom 26. August 2003 Nutzungsrechte in einem dem Abschnitt 11 Abs. 2 dieses Abkommens entsprechenden Umfang ein.

(6) Die Beschaffung von Standardsoftware gemäß Abschnitt 3 Abs. 3 ist zulässig, auch wenn den Vertragspartnern nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden können und sich die Nutzungsrechte nicht auf den Quellcode (einschließlich Quellcodedokumentation) beziehen. Sollte ein Anbieter von Standardsoftware lediglich bereit sein, Nutzungsrechte in noch geringerem Umfang einzuräumen, ist vor der Beschaffung die Entscheidung der Stgr-IT einzuholen.

Abschnitt 12 Umlagefähige Aufwendungen

- (1) Nach diesem Verwaltungsabkommen umzulegende Aufwendungen sind:
- a) Der Personal- und Sachaufwand, der bei den Vertragspartnern für vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen anfällt. Der Aufwand für verwaltungsinternes Personal wird nach von den Vertragspartnern pauschal festzulegenden Verrechnungssätzen angesetzt. Der Sachaufwand ist nur insoweit gesondert umlagefähig, als er nicht bereits durch die Personalkostenverrechnungssätze abgegolten ist.
 - b) Der Aufwand für die Beschaffung oder Inanspruchnahme von Lizenzen und Geräten für die Entwicklung und den Test der einheitlichen Software.
 - c) Der Aufwand für den Betrieb von ZPS.

(2) Der durch Besonderheiten entsprechend Abschnitt 3 Abs. 2 entstehende Aufwand sowie der bei jedem Vertragspartner entstehende Aufwand für den produktiven Betrieb - mit Ausnahme des im Abschnitt 12 Abs. 1 Aufzählung c genannten Aufwands - gehören nicht zu den umlagefähigen Aufwendungen.

(3) Weitere Einzelheiten werden von den RL AutomSt festgelegt.

Abschnitt 13

Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss

(1) Zum Zweck der Verteilung sind die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:

- Entwicklungsaufwand,
- Pflegeaufwand und
- gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb (ZPS).

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 sind die umlagefähigen Aufwendungen (Absatz 1) von den Ländern anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.

(3) Der Bund trägt 20 v.H. des Entwicklungs- und Pflegeaufwands für das Verfahren ELSTER, die GS-IT und das Kommunikationstechnische Zentrum (KTZ). Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlich zu tragenden Aufwand für den produktiven Betrieb wird durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der betroffenen Vertragspartner festgelegt.

(4) Abweichende Aufwandsverteilungsschlüssel für einzelne Verfahren, Projekte oder Aufwandsarten zwischen den Vertragspartnern sind zulässig. Diese Schlüssel sind durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der von der jeweiligen Aufwandsverteilung betroffenen Vertragspartner festzulegen.

(5) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund zum Entwicklungsaufwand für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 3 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium erfüllt worden ist, verbleibt der Zuschuss im Gesamtbudget des Vorhabens KONSENS. Andernfalls wird der geleistete Zuschuss bis zum 15. Dezember des gleichen Jahres an den Bund zurückgezahlt.

Abschnitt 14

Budget

(1) Die Vertragspartner stellen bis zum 1. Februar eines Jahres auf der Basis des Vorhabensplans eine Planung der voraussichtlich auf den Bund und die beteiligten Länder aufzuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Haushalten auf.

(2) Die Vertragspartner erteilen der Stgr-IT bis zum 31. Oktober eines Jahres auf der Basis des genehmigten Vorhabensplans eine durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen abgesicherte Deckungszusage für das Budget der nächsten drei Jahre. Dies gilt nicht für den Zuschuss des Bundes gemäß Abschnitt 13 Abs. 5.

(3) Die Stgr-IT teilt bis zum 15. November eines Jahres den Auftrag nehmenden Ländern die Höhe des auf sie entfallenden Budgetanteils für den in Abs. 2 genannten Zeitraum mit.

Abschnitt 15 Zahlungsverfahren

Die durch die Vertragspartner zu leistenden Zahlungen werden durch ein von der Stgr-IT beauftragtes Gremium ermittelt und den Vertragspartnern mitgeteilt. Zahlungsverpflichtungen und die umzulegenden Aufwendungen nach Abschnitt 12 sind zu verrechnen.

Abschnitt 16 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten des gegenüber dem Dritten auftretenden Vertragspartners. Eine Schadensersatzpflicht zwischen den Vertragspartnern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eigen- und Fremdschäden sind keine umlagefähigen Aufwendungen.

(3) Für Eigenschäden der Vertragspartner, die durch einen Bediensteten eines Vertragspartners verschuldet werden, haftet dieser Vertragspartner in Höhe liquidiertes Ersatzansprüche gegen den Bediensteten.

(4) Für Eigenschäden der Vertragspartner, die durch Inanspruchnahme externer Unterstützung im Sinne des Abschnitts 9 Abs. 4 verursacht werden, haftet der den Externen beauftragende Vertragspartner, soweit der Ersatzanspruch gegenüber dem Externen liquidiert wird. Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Beauftragung Externer eine einheitliche, von der Stgr-IT zur Verfügung gestellte, Haftungsklausel zu verwenden.

Abschnitt 17 Beendigung

(1) Dieses Abkommen kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären. In diesem Falle wird das Abkommen von den verbleibenden Vertragspartnern fortgeführt.

(2) Vorhandene Programme und Dokumentationen werden in angemessener Frist wechselseitig übergeben. Dem die Aufgaben des ausscheidenden Vertragspartners übernehmenden Vertragspartner sind die für die weitere Durchführung des Verwaltungsabkommens erforderlichen Rechte im erforderlichen Umfang zu übertragen. Eine rechtzeitige Einarbeitung der Mitarbeiter des die Aufgaben übernehmenden Vertragspartners ist zu gewährleisten.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet der Anspruch des ausscheidenden Vertragspartners auf Pflege der einheitlichen Software oder auf andere Leistungen aus diesem Abkommen. Die dem ausscheidenden Vertragspartner gemäß Abschnitt 11 Abs. 1 als ausschließliche Nutzungsrechte in gesamthänderischer Verbundenheit zustehenden Nutzungsrechte enden mit Wirksamwerden der Kündigung und stehen ab diesem Zeitpunkt nur noch den verbleibenden Vertragspartnern zu. Im Rahmen dieses Abkommens erlangte einfache Nutzungsrechte verbleiben mit Ausnahme des in Abschnitt 11 Abs. 5 geregelten Falles dem ausscheidenden Vertragspartner unter Einschluss des Rechts zur Bearbeitung, zur Verbreitung und Online-Bereitstellung gegenüber Dritten.

(4) Weitergehende Ansprüche des kündigenden Vertragspartners auf Abfindung oder Auseinandersetzung sind ausgeschlossen.

Abschnitt 18 Haushaltsvorbehalt

Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber.

Abschnitt 19 Übergangsregelung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren (Projekt FISCUS) vom 3. Dezember 2002 und das Verwaltungsabkommen zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren vom 17. Mai 1995 außer Kraft.

(2) Insoweit als die einheitliche Software entsprechend der Festlegung nach Abschnitt 5 Abs. 1 Aufzählung e dieses Abkommens in allen Ländern des EOSS-Verbundes eingesetzt wird, treten die Regelungen des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren (Geschäftsbereich der Finanzministerien) zwischen den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (EOSS-Kooperationsvertrag) außer Kraft.

Abschnitt 20 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft, wenn nicht alle Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt die Deckungszusagen für die Jahre 2008 bis 2010 erteilt haben.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Finanzminister

.....2006

Gerhard Stratthaus

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister der Finanzen

.....2006

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser

Für das Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
Der Senator

.....2006

Dr. Thilo Sarrazin

Für das Land Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen

.....2006

Rainer Speer

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen

..... 2006

Dr. Ulrich Nußbaum

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Finanzbehörde

.....2006

Dr. Wolfgang Peiner

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der Finanzen

..... 2006

Karlheinz Weimar

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin

..... 2006

Sigrid Keler

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Finanzministerium

..... 2006

Hartmut Möllring

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

..... 2006

Dr. Helmut Linssen

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

..... 2006

Prof. Dr. Ingolf Deubel

Für das Saarland
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

..... 2006

Peter Jacoby

Für den Freistaat Sachsen

..... 2006

Dr. Horst Metz
Staatsminister der Finanzen

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

..... 2006

Jens Bullerjahn

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

..... 2006

Rainer Wiegard

Für den Freistaat Thüringen
Die Finanzministerin

..... 2006

Birgit Diezel

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen

..... 2006

Peer Steinbrück